

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 5 Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 20 BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

§ 20	5.	die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern	§ 4 Begriffsbestimmungen: Pkt 34a. Größere Renovierungen
------	----	--	---

C EINREICHUNTERLAGEN

§ 5 BAUPLATZEIGNUNG

	Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
--	--

§ 33 VEREINFACHTES VERFAHREN

§ 33	(1)	Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.	Formular Ansuchen vereinfachtes Verfahren
	(2)	Dem Antrag sind anzuschließen:	
	2.	für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis g sowie lit. i bis k, Z 5 und Z 7 – ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach), – die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach), – der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen, – die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, – erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3, – die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen	Eventuell ist § 92b zu berücksichtigen
	6.	für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz	

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 5 Stmk BauG

(3)	Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.	Bestätigung des Verfassers der Unterlagen
-----	--	---

§ 22 ANSUCHEN

§ 22 (6)	Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.	Es besteht die Wahlmöglichkeit Bauvorhaben nach § 20 gemeinsam mit Vorhaben lt. § 19 einzureichen und zu verhandeln
----------	---	---

§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN

§ 23 (1) 8.	betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz: a) den Energieausweis gemäß § 81; b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist; c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80b Abs. 1 berücksichtigt werden; d) die Berechnung gemäß § 80b Abs. 2 Z 1 bis 3 in überprüfbarer Form;	Energieausweis
		Weitere Projektunterlagen sind nicht erforderlich

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 31	Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.	
------	---	--

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

§ 34 (1)	Der Bauherr hat zur Durchführung von	Der Bauherr hat einen befugten Bauführer zu bestellen
1.	Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1	
2.	Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,	
3.	größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5 und	
4.	Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen	
(1)	einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen.	
(2)	Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen. Die Behörde hat dem Bauführer eine Bauplakette mit einem roten Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung, der Verwendungszweck des Vorhabens, der Bauführer sowie der Beginn der Bauarbeiten hervorgeht. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.	Der "rote Ring" ist vor Baubeginn abzuholen
(3)	Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich.	Aufgabe des Bauführers

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 5 Stmk BauG

(4)	Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden.	Aufgabe des Bauführers
(5)	Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.	Aufgabe des Bauherren oder des Bauführers

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

	Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden
--	--

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

§ 38 (1)	Der Bauherr hat nach Vollendung von	
1.	Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1,	Fertigstellungsanzeige - Formular
2.	Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,	
3.	größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5,	
4.	Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen,	
(1)	und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.	
(2)	Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:	
1.	eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtl. Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;	§ 38 Bescheinigung inklusive Attest Sicherheitsglas
2.	bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;	Dichtheitsprüfung Rauchfangkehrer
3.	bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;	Elektroattest
4.	gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen.	Attest Brandschutzeinrichtungen
(3)	Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung in den Fällen des Abs. 4 dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.	
(4)	Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.	wenn keine § 38 Bescheinigung vorgelegt werden kann, ist der Behörde die Fertigstellung anzuzeigen bzw. um Benützungsbewilligung anzusuchen
(6)	Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungsbewilligung gemäß Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.	